AFFENTRANGER ARCHITEKTEN AG DIPL. ARCHITEKT HTL/STV
ROSENBERGSTRASSE 15 5024 KUETTIGEN TEL. 062 827 14 64 - FAX 062 827 05 15

GEMEINDE ERLINSBACH SO

GESTALTUNGSPLAN "KIESGRUBE BELSER AG und HUBER GEBR. AG"

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM ABBAU- UND ENDGESTALTUNGSPLAN

ERGÄNZUNGEN ZUM RECHTSGÜLTIGEN GESTALTUNGSPLAN MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN, RRB-NR. 2922 VOM 29.09.1986

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 10. NOVEMBER 2006 - 11. DEZEMBER 2006

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT AM 20. FEBRUAR 2007

DER GEMEINDEPRÄSIDENT: **DER VERWALTUNGSLEITER:**

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT MIT RRB NR. 930 **VOM** 5. Juni 2007

DER STAATSSCHREIBER:

i.V. Schuler

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK
§ 2 GELTUNGSBEREICH

2. ETAPPIERUNG / ZEITRÄUME

§ 3 ETAPPEN
§ 4 ZEITRAUM

3. BAUVORSCHRIFTEN

§ 5 GEMEINDESTRASSEN
§ 6 ABBAUKOTEN
§ 7 HUMUSDEPOT
§ 8 WIEDERAUFFÜLLUNG
§ 9 BETRIEBSFLÄCHE
§ 10 BEWILLIGUNG
§ 11 WIEDERHERSTELLUNG
§ 12 WERKLEITUNGEN
§ 13 TERRAINGESTALTUNG
§ 14 AUFFÜLLMATERIAL
§ 15 UNTERHALT STRASSEN

4. ERSCHLIESSUNG / ZUFAHRT

§ 16 WEGE
§ 17 ZUFAHRT

5. INSTALLATIONEN / REKULTIVIERUNG

§ 18 INSTALLATIONEN
§ 19 REKULTIVIERUNG

6. KIESGRUBE HUBER GEBR. AG

§ 20 KIESGRUBE HUBER GEBR. AG

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 AUFSICHT
§ 22 FINANZIELLE SICHERUNG DER WIEDERHERSTELLUNG / BACHUNTERHALT

8. ANHANG ZEITPLAN REKULTIVIERUNG

GESTALTUNGSPLAN
"KIESGRUBE BELSER AG UND HUBER GEBR. AG"

Im Gebiet der "Kiesgrube Belser AG und Huber Gebr. AG" wird gestützt auf § 44 - § 46 des Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK

1 Der Gestaltungsplan "Kiesgrube Belser AG und Huber Gebr. AG" bestehend aus Abbauplan Nr. 4960A/1, Mst. 1:1000, vom 29.09.1986 und Endgestaltungsplan Nr. 4960A/2, Mst. 1:1000, vom 29.09.1986, resp. Endgestaltungsplan Nr. 0419-II-20 ‚SITUATION', Mst. 1:1000, vom 08. Februar 2007, und 0419-II-21 ‚TERRAIN-SCHNITTE', Mst. 1:1000/50, vom 08. Februar 2007, und den dazu gehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau, die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des Abbaugebiets.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

1 Der Geltungsbereich umfasst die im Abbauplan bezeichneten Flächen nämlich die Grundstücke Erlinsbach SO GB Niedererlinsbach No. 573 - 575, 738, 744, 755 - 757, 776, 786, 799, 981, 1001 - 1006, 1058 - 1066, 1068 -1070, 1072 - 1074, 1078, 1080, 1083, 1084, 1087 - 1089, 2265 und 2357.

2. ETAPPIERUNG / ZEITRÄUME

§ 3 ETAPPEN

1 Der Abbau erfolgt nach den im Plan Nr. 4960A/1 eingetragenen Etappen.

2 Die Annahmen der vorhandenen Kieskubaturen und Zeiträume stellen dabei eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.

3 Das Abbaugebiet muss vorgängig eingezäunt und mit einem bepflanzten Erddamm von 1.50 m Höhe versehen sein. Die Grenzen der bewilligten Abbauetappen sind mittels Pfählen gut sichtbar zu markieren.

4 Vor Inangriffnahme einer Ausbeutung ist der Nachweis über den Landbesitz oder das Ausbeutungsrecht der Gemeinde vorzulegen.

§ 4 ZEITRAUM

1 Dauer Abbau Etappe 1.A ca. 4 Jahre.

2 Dauer Abbau Etappe 1.B ca. 1½ Jahre.

3 Dauer Abbau Etappe 2. ca. 4½ Jahre.

3. BAUVORSCHRIFTEN

§ 5 GEMEINDESTRASSEN

1 Für die Ausbeutung von Kies im Bereich von Gemeindestrassen ist mit der Gemeinde vorgängig eine Vereinbarung abzuschliessen.

§ 6 ABBAUKOTEN

1 Die Abbaukote beträgt bei den Abbauetappen 1.A, 1.B und 2.: 372.00 m ü. M.

2 Liegt der Fels höher als 370.80 m ü. M., muss eine Kiesschicht von 1.20 m Mächtigkeit belassen werden.

§ 7 HUMUSDEPOT

1 Das Humusmaterial welches nicht sofort für die Rekultivierung verwendet werden kann, muss geordnet deponiert und mit einer maximalen Schütthöhe von 2.00 m angelegt werden.

2 Die Oberfläche ist umgehend zu begrünen.

§ 8 WIEDERAUFFÜLLUNG

1 Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne des Endgestaltungsplans wiederaufzufüllen und zu humusieren.

2 Die Gemeinde Erlinsbach SO ist berechtigt, während der ganzen Auffüllungsdauer gemeindeeigenes unverschmutztes Aushubmaterial aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Niedererlinsbach kostenlos zu deponieren.

§ 9 BETRIEBSFLÄCHE

1 Die für den Abbau, den Betrieb und die Rekultivierung benötigte Fläche darf 9 ha nicht übersteigen. Davon entfallen auf den Abbau und die Rekultivierung 4.5 ha und auf die Kiesaufbereitungsanlage (Werkareal Belser AG) 4.5 ha.

2 Die bereits offene Fläche ist sobald als möglich wiederherzustellen.

3 Die 1. Rekultivierungsetappe muss innert 3 Jahren fertig erstellt sein.

4 Mit der 2. Abbauetappe darf erst begonnen werden, wenn die 2. und 3. Rekultivierungsetappe fertig ausgeführt ist.

§10 BEWILLIGUNG

1 Die Bewilligung für den Abbau einer weiteren Etappe wird grundsätzlich nur gegeben, wenn alle Auflagen erfüllt und die Bestimmung über die maximale Betriebsfläche eingehalten sind.

§11 WIEDERHERSTELLUNG

1 Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverband Sand und Kies (FSK).

2 Das ganze Gebiet wird der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

3 Die definitive Gestaltung des Bachlaufs ist mit der Fachstelle Wasserbau, Amt für Umwelt, an Ort und Stelle festzulegen.

4 Die Bepflanzung des Bachufers und der Hecken hat mit einheimischem Gehölz nach den Weisungen des Kant. Natur- und Heimatschutz~~es~~ zu erfolgen.
Die Sonderbauvorschriften für die Gestaltungselemente „Hecke in der Ebene", „Hecke in der Böschung", „Bachlauf" und „Ausgleichsflächen" sind direkt auf dem Endgestaltungsplan Nr. 0419-II-20 ‚SITUATION' vom 08. Februar 2007 angebracht.

§12 WERKLEITUNGEN

1 Über Leitungsverlegungen im Abbaugebiet ist frühzeitig mit der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

§13 TERRAINGESTALTUNG

1 Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan Nr. 4960A/2, vom 29.09.1986 resp. Endgestaltungsplan Nr. 0419-II-20 ‚SITUATION' vom 08. Februar 2007, und 0419-II-21 ‚TERRAINSCHNITTE' vom 08. Februar 2007 zu erstellen.

§14 AUFFÜLLMATERIAL

1 Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden.

2 Für die oberste Schicht von ca. 1 m Mächtigkeit ist humoses Material, wenn möglich Abdeckmaterial zu verwenden.

§15 UNTERHALT STRASSEN

1 Die Kantonsstrasse und die Gemeindestrassen sind nach starker Verschmutzung sofort zu reinigen.

2 Gemeindestrassen die infolge starker Beanspruchung durch den Kiesabbau und die Rekultivierung Schäden erleiden, müssen umgehend wieder instandgestellt werden.

4. ERSCHLIESSUNG / ZUFAHRT

§16 WEGE

1 Die Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt durch das Landwirtschaftswegkonzept gemäss Gestaltungsplan Endzustand Nr. 4960A/2, vom 29.09.1986 resp. Endgestaltungsplan Nr. 0419-II-20 ‚SITUATION' vom 08. Februar 2007.

2 Die Ausbaubreite der Wege beträgt 3.00 m und die ausgemarchte Breite inkl. Bankett 4.00 m.

3 Der Ausbau erfolgt nach den Richtlinien des kantonalen Amt für Landwirtschaft.

4 Das Gleiche gilt sinngemäss auch für die Fuss- und Radwege.

§17 ZUFAHRT

1 Die Zu- und Wegfahrt zu den beiden Kiesgruben bzw. den Auffüllgebieten erfolgt separat gemäss den im Abbaukonzept dargestellten Strassen.

2 Die direkte Ein- und Ausfahrt in südöstlicher Richtung auf die Kantonsstrasse von resp. zu den Umschlagplätzen Belser AG und Huber Gebr. AG wird ab sofort geschlossen. Nach Aufhebung des Umschlagplatzes für die Firma Huber Gebr. AG darf die Zu- und Wegfahrt für landwirtschaftliche Zwecke wieder benützt werden.

3 Die Zu- und Wegfahrt zur Kantonsstrasse erfolgt ausnahmslos über die Werkstrasse im Areal Belser AG.

4 Betreffend der Benützung der Werkstrasse ist zwischen den beiden Firmen Belser AG und Huber Gebr. AG eine separate Vereinbarung abzuschliessen.
Die Firma Huber Gebr. AG erhält von der Firma Belser AG während der Öffnungszeiten des Kieswerks auf der Zufahrtsstrasse (Zu- und Wegfahrt) ein Durchfahrtsrecht für die Dauer des restlichen Kiesabbaus und des Kiesumschlagplatzes. Dieses Recht erlischt automatisch spätestens nach der Rekultivierung der Etappen 7 + 8.

5 Das Abstellen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Zufahrtsstrasse ist nicht gestattet.

5. INSTALLATIONEN / REKULTIVIERUNG

§18 INSTALLATIONEN

1 Sämtliche Anlagen sind nach Beendigung des Abbaus im Abbaugebiet zu entfernen.

2 Die Anlagen im Werkareal Kiesaufbereitungsanlage sind spätestens 2 Jahre nach Vollendung der 2. Abbauetappe zu entfernen.

§19 REKULTIVIERUNG

1 Die Rekultivierungsetappen 4, 5 und 6 sind fachgerecht und nach Zeitvorgabe der bodenkundlichen Richtlinien nach Beendigung der letzten Auffülletappe fertig zu stellen (Zeitplan gemäss Tabelle im Anhang, Stand vom 08. Februar 2007).

2 Die Gestaltung der Rekultivierungsetappe 6 ist vor Inangriffnahme mit der Gemeinde und dem Kanton noch definitiv festzulegen.

3 Bei der Abnahme der Rohplanie ist die Entwässerung zu prüfen.
Die Entwässerungsmassnahmen sind in einem Plan aufzuzeigen.

6. KIESGRUBE HUBER GEBR. AG

§20 KIESGRUBE HUBER GEBR. AG

1 Die restliche Kiesausbeutung bis auf die Kote 371.50 m ü. M. beträgt ca. 30,000 m^3.

2 Diese Ausbeutung hat spätestens innert 2 Jahren seit der Genehmigung von Plan und Sonderbauvorschriften zu erfolgen.

3 Die Rekultivierung der Etappe 7 gemäss Plan Nr. 4960A/2, vom 29.09.1986 muss ein Jahr später fertig sein. Davon muss aber die nördlich gelegene Hälfte bis zum 30.06.1988 ausgeführt sein.

4 Die Böschungen sind nach der Wiederauffüllung umgehend mit einheimischen Bäumen und Sträuchern nach den Weisungen des Kant. Natur- und Heimatschutz zu bepflanzen.

5 Die Rekultivierungsetappe 8 ist vorderhand auf die Kote 381.70 m ü. M. (Werkareal Belser AG) aufzufüllen und kann als Umschlagplatz für wiederverwendbares sauberes Erd- und Kiesmaterial benutzt werden.

6 Das Aufstellen von Aufbereitungs- und Sortiermaschinen ist untersagt.
Die Auflademaschinen müssen auf dem Abstellplatz der Firma Belser AG parkiert werden. Die Firma Belser AG ist einverstanden, der Firma Huber Gebr. AG einen Platz zuzuweisen. Der Ausbau, Unterhalt und Gewässerschutz für diesen Platz gehen zu Lasten der Firma Huber Gebr. AG (ohne Haftung der Firma Belser AG). Hiefür ist der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beiden Firmen vorgängig abzugeben. Der Umschlagplatz kann solange benutzt werden bis die Firma Belser AG die 2. Abbauetappe gemäss Plan 4960A/1 fertig ausgebeutet hat.

7 Anschliessend erfolgt die Rekultivierung der 6. und 8. Etappe.

8 Die Gestaltung ist vor Inangriffnahme mit der Gemeinde und dem Kanton definitiv festzulegen.

9 Wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden, kann der Gemeinderat die sofortige Aufhebung des Umschlagplatzes und die Rekultivierung verfügen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§21 AUFSICHT

1 Jährlich findet mindestens eine Begehung der Grube mit Behördenvertretern und Grubeninhaber statt. Die Einladung erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

2 Für Kontrollzwecke ist jedoch der freie Zugang zu den beiden Gruben für Behördenmitglieder und Aufsichtspersonen jederzeit ohne Voranmeldung gestattet.

§22 FINANZIELLE SICHERUNG DER WIEDERHERSTELLUNG / BACHUNTERHALT

1 Die Wiederherstellung ist durch eine Kaution finanziell sicher zu stellen.

2 Das Kant. Bau- und -Justizdepartement hat die Höhe der Kaution festzulegen.

3 Der Unterhalt des öffentlichen Gewässers (Brunnbächli) ist wie folgt geregelt:
- Sohle und Ufer durch die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO.
- Die übrigen Ausgleichsflächen durch die Firma Belser AG.

8. ANHANG ZEITPLAN REKULTIVIERUNG

GEMEINDE ERLINSBACH SO

Gestaltungsplan "Kiesgrube Belser AG und Huber Gebr. AG"

provisorischer Zeitplan gemäss Sonderbauvorschriften (witterungsbedingt jeweils plusminus ½ bis 1 Jahr)

Rekultivierungs-etappe		2006	1 Jahr nach BW	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre
2	Fertig: Übergabe an Landwirt mit Abnahme durch Kanton	**F**														
5 *)	Auffüllen auf Rohplaniekote	**R**	**Z**	**VU**	**H**	**L**	**L**	**L**	**L**	**L**	**F**					
4	Auffüllen auf Rohplaniekote Umlegung Bach und Strasse		**R**	**R**	**RZ**	**Z**	**VU**	**H**	**L**	**L**	**L**	**L**	**L**	**F**		
3	Verteilen des Zwischenlagers Erstellen der LW-Wege				**R**	**R**	**RZ**	**Z**	**VU**	**H**	**L**	**L**	**L**	**L**	**L**	**F**
1	Verteilen des Zwischenlagers					**R**	**RZ**	**Z**	**VU**	**H**	**L**	**L**	**L**	**L**	**L**	**F**

*) Nur Teil West

Legende:

R	Die Rohplanie ist 80 cm unter der Endgestaltungskote fertigzustellen
Z	Gruppern und Zwischenbegrünen
V	Vegetation der Zwischenbegrünung
U	Unterboden anlegen (lose)
H	Humusieren und Ansaat
L	Landwirtschaftliche Nutzung gemäss Rekultivierungsrichtlinien FSKB
F	Fertig rekultiviert , Abnahmeprotokoll
BW	Gestaltungsplangenehmigung durch den Regierungsrat

Stand: 08. Februar 2007